

NAP-Monitoring – Begriffserläuterungen zum Fragebogen für die repräsentative Erhebung 2020 (Glossar)

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
Allg.	Menschenrechte	<p>Menschenrechte werden unter grundlegenden internationalen Standards, die Würde und Gleichheit für alle Menschen gewährleisten sollen, zusammengefasst. (Siehe auch: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.)</p> <p>Menschenrechte sind allen Menschen zu eigen, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Muttersprache oder sonstigen Eigenschaften. Insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte von ArbeitnehmerInnen verpflichtet die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegend Rechte und Pflichten bei der Arbeit [...]: Vereinigungsfreiheit und das Recht, Kollektivverhandlungen zu führen; die Abschaffung von Zwangsarbeit; das Verbot von Kinderarbeit sowie die Beseitigung der Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung.</p>
Allg.	Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen	<p>Unternehmen haben in ihrem Handeln mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen, um zu verhindern, dass sie selbst die Menschenrechte Dritter verletzen oder an derartigen Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind. Die Erwartungen der Bundesregierung an die menschenrechtliche Sorgfalt von Unternehmen sind in Kapitel III des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben. Danach sollen alle Unternehmen den im NAP „beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einführen“. Diese Erwartungen basieren auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte</p>
Allg.	Stakeholder	Stakeholder sind „Personen oder Organisationen, die die Aktivitäten und Entscheidungen eines

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
		<p>Unternehmens beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden.“ Dies wären zum Beispiel die MitarbeiterInnen des Unternehmens oder Lieferanten, Kunden, lokale Gemeinschaften, Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen</p> <p>Quelle: Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen</p>
<p>Allg.</p>	<p>Unternehmen mit Umsetzungsplan</p>	<p>„Unternehmen mit Umsetzungsplan“ werden im Rahmen des Monitorings gesondert betrachtet. In diese Gruppe fallen Unternehmen, die zum Stichtag der Erhebung die Anforderungen des NAP noch nicht vollständig umgesetzt haben, jedoch glaubhaft machen können, dass dies bis zum Ende des Jahres 2020 der Fall sein wird. Dies bedeutet, dass Unternehmen bei den entsprechenden Fragen im Fragebogen den „Comply or explain“ Ansatz nutzen, um darzulegen, dass eine Umsetzung der hinterlegten Anforderungen in Planung ist (temporärer Status). Das Konsortium weist die betreffenden Unternehmen darauf hin, dass sie beispielsweise durch die Zusendung einer durch den Vorstand genehmigten oder einer gleichwertigen Unterlage die im Fragebogen angegebenen Planungen belegen können. Voraussetzungen für die Zuordnung zu dieser Kategorie sind dementsprechend, dass die Umsetzungsplanungen hinreichend konkret, glaubwürdig und geeignet sind, die identifizierte Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen, und alle anderen Fragen entsprechend der oben beschriebenen „Erfüller“-Kategorie beantwortet wurden.</p> <p>Die Gruppe der „Unternehmen mit Umsetzungsplanung“ kann aufgrund des Prognosecharakters vom Konsortium nicht bezüglich der Zuordnung „Erfüller“/„Nicht-Erfüller“ bewertet werden. In den Jahren 2019 und 2020 werden diese Unternehmen gesondert dargestellt. Um den tatsächlichen Umsetzungsstand Ende 2020 festzustellen, wird durch den Auftragnehmer Anfang 2021 überprüft, ob die geplanten Maßnahmen umgesetzt wurden. Das Ergebnis der Erhebung 2020 wird dementsprechend ergänzt.</p>

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
1.1.1	Grundsatzerklärung	<p>Eine Grundsatzerklärung zu den Menschenrechten ist eine „allgemein verfügbare Verlautbarung eines Unternehmens auf höchster Ebene (z. B. Mitglieder der Geschäftsführung), in der dieses seine Absicht erklärt, die Menschenrechte zu achten“.</p> <p>Quelle: Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen</p>
1.2.2	Kommunizieren	<p>Die Kommunikation der Grundsatzerklärung ist eine zielgruppenspezifische Zugänglichmachung, die über die reine Veröffentlichung hinausgeht, um die relevanten Anspruchsgruppen aktiv auf die Inhalte der Grundsatzerklärung hinzuweisen.</p>
1.2.2	Relevante Anspruchsgruppen	<p>Relevante Anspruchsgruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Vertragsbeziehung oder eine andere Form von direktem oder indirektem Bezug zu den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens haben und wesentlich zu den Menschenrechtsrisiken des Unternehmens beitragen oder davon betroffen sein können.</p>
1.2.2	Potenziell betroffene Stakeholder	<p>Eine Person oder Personengruppe, deren Menschenrechte durch die Geschäftstätigkeit, die Produkte bzw. die Dienstleistungen oder durch das vorgelagerte Lieferantennetzwerk des Unternehmens verletzt werden bzw. verletzt werden könnten.</p>
1.3.1	Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente	<p>Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente sind u. a. solche Abkommen, Übereinkünfte, Erklärungen und völkerrechtlichen Verträge, die konkrete Schutzgüter im Bereich der Menschenrechte benennen. Als Beispiele seien genannt das Recht auf Leben, das Recht auf Vereinigungsfreiheit oder das Verbot von Zwangsarbeit. Die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen sowie die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der VN formulieren keine konkreten Schutzgüter, sondern adressieren die Thematik nur mittelbar.</p>

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
2.1.1	Menschenrechtsrisiko / Negative menschenrechtliche Auswirkung	<p>Die Menschenrechtsrisiken oder die potenziell negativen menschenrechtlichen Auswirkungen eines Unternehmens sind alle Risiken, die dazu führen können, dass seine Geschäftstätigkeit zu einer oder mehreren negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte führt. „Eine negative menschenrechtliche Auswirkung liegt vor, wenn die Handlung eines Unternehmens direkt oder indirekt dazu beiträgt, dass ein Mensch an der Ausübung seiner Menschenrechte gehindert oder darin beeinträchtigt wird.“</p> <p>Unternehmen können die Menschenrechte u. a. von MitarbeiterInnen, LeiharbeiterInnen, KundInnen, ArbeitnehmerInnen von Lieferanten und Unterlieferanten, Menschen aus den Gemeinschaften an ihren Standorten sowie von den Nutzern ihrer Produkte und Leistungen beeinträchtigen. Dabei besteht das Risiko, dass sich das unternehmerische Handeln – direkt oder indirekt – auf praktisch das gesamte Spektrum der international anerkannten Menschenrechte negativ auswirkt.</p> <p>Quellen: Frequently Asked Questions about the Guiding Principles on Business and Human Rights (HR/PUB/14/3), Berichtsrahmen für die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen</p>
2.1.1	Risikoanalyse	<p>Die Risikoanalyse bezeichnet einen Prozess oder mehrere Prozesse zur Identifikation und Bewertung von potenziell negativen Auswirkungen auf Menschenrechte (Menschenrechtsrisiken) in der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Die Art und Tiefe der Risikoanalyse kann sich zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen und in Bezug auf verschiedene Stufen der Wertschöpfungskette unterscheiden. Die Risikoanalyse dient auch dazu Bereiche in der Wertschöpfungskette zu ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen am bedeutendsten ist.</p> <p>Bitte geben Sie bei den Ergebnissen der Risikoanalyse an, welche Risiken in der Bruttobetrachtung – also ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen – identifiziert wurden (Fragen 2.3.1-2.3.5).</p>

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
2.1.1	Geschäftstätigkeit	<p>Alle Handlungen, die ein Unternehmen zur Umsetzung seiner Strategien und Entscheidungen und zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele vollzieht. Dazu können gehören u. a.:</p> <p>Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen; Forschung und Entwicklung; Tätigkeiten in Bezug auf Konstruktion, Bau, Produktion, Vertrieb, Beschaffung und Verkauf; Sicherheitsmaßnahmen; die Untervertragnahme von Dritten; personalbezogene Maßnahmen; Marketing; Pflege von Beziehungen zu externen AkteurInnen / Regierungen, insbesondere Lobbyarbeit; Stakeholder-Dialoge; die Umsiedlung von Gemeinschaften; Investitionen sowie die Maßnahmen der Rechts- und Finanzabteilung.</p>
2.2.1	Wertschöpfungskette	<p>Die Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Dienstleistung des Unternehmens, durch die die Inputfaktoren unter Wertentstehung in Outputfaktoren überführt werden. Zur Wertschöpfungskette gehören demnach, neben der eigenen Geschäftstätigkeit, Unternehmen, zu denen das Unternehmen eine direkte Geschäftsbeziehung unterhält, Unternehmen in der vorgelagerten Lieferkette (bis hin zur Rohstoffbeschaffung) sowie KundInnen, ProjektpartnerInnen und gegebenenfalls nachgelagerte Entsorgungsleistungen. Ebenfalls Teil der Wertschöpfung sind unterstützende Funktionen wie Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.</p>
2.3.2 und 2.6.1	Besonders hohes Risiko // Besonders negative menschenrechtliche Auswirkung	<p>Eine negative menschenrechtliche Auswirkung, die aufgrund des Grads der Beeinträchtigung der Menschenrechte, der Zahl der tatsächlich oder potenziell Betroffenen oder der geringen Möglichkeiten der Wiedergutmachung besonders schwerwiegend ist. Die Identifikation von besonders hohen Menschenrechtsrisiken erfolgt unabhängig von der Möglichkeit zur Einflussnahme durch das Unternehmen und kann eine Grundlage für die Entscheidung bilden, in welchen Bereichen der Wertschöpfungskette das Unternehmen prioritär Maßnahmen zur Verhinderung oder Abmilderung von Menschenrechtsverletzungen ergreift.</p>
2.4.1	Priorisierung	<p>Bei der Durchführung der Risikoanalyse sollte identifiziert werden, in welchen Bereichen eine vertiefte</p>

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
		<p>Prüfung notwendig ist. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Risiko negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte bestimmter Gruppen besonders hoch ist und umfassendere Informationen notwendig sind, um Maßnahmen ergreifen zu können. Für die erkannten Problemfelder sollte daher eine Priorisierung vorgenommen werden. Das Risiko besonders negativer Auswirkungen besteht z. B. in solchen Fällen, in denen es eine Vielzahl potenziell Betroffener gibt und/oder die möglichen Auswirkungen schwerwiegende, nicht abschätzbare bzw. unumkehrbare Folgen hätten. Teil der vertieften Prüfung sollte mindestens der Dialog vor Ort mit (potenziell) Betroffenen und die Einbindung internen wie externen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte sein.</p>
<p>2.6.1</p>	<p>Vertiefte Prüfung Human Rights Impact Assessment</p>	<p>Die vertiefte Prüfung (z. B. <i>Human Rights Impact Assessment</i>) beschreibt einen Prozess, der besonders schwerwiegende menschenrechtliche Auswirkungen in den Mittelpunkt nimmt. Die vertiefte Prüfung dient der genaueren Identifizierung und einem besseren Verständnis der Auswirkungen. So können entsprechende Maßnahmen besser abgeleitet werden. Durch den Prozess können sämtliche relevanten Menschenrechtsaspekte, deren Ursachen und betroffene Gruppen sowie die Kontributionen des eigenen Unternehmens zur Menschenrechtsgefährdung identifiziert werden.</p>
<p>3.1.1</p>	<p>Maßnahme</p>	<p>Um (potenziell) negativen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, ist es erforderlich, angemessene Maßnahmen zur ihrer Prävention, Minderung und bei Bedarf, Wiedergutmachung zu ergreifen. Die Auswahl der Maßnahmen und ihre Angemessenheit sind abhängig davon, ob das Unternehmen (potenziell) negative Auswirkungen selbst verursacht oder indirekt über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette dazu beiträgt.</p>
<p>3.2.2</p>	<p>Schulung</p>	<p>Schulungen beinhalten alle Maßnahmen zur Vermittlung von Informationen an Mitarbeitende über die Haltung des Unternehmens zu Menschenrechten, für das Unternehmen relevante Menschenrechtsthemen sowie die operative Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt und dienen</p>

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
		der Unterstützung der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt.
3.2.3	Wiedergutmachung	<p>Darunter sind sowohl die Prozesse zu verstehen, mit denen bei negativen menschenrechtlichen Auswirkungen Abhilfe geschaffen wird, als auch die wesentlichen Ergebnisse dieser Prozesse, die den negativen Auswirkungen entgegenwirken oder sie wiedergutmachen sollen. Diese Ergebnisse können unterschiedlicher Art sein: Es kann sich beispielsweise um eine Wiederherstellung von Rechten, eine Rehabilitation, eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, eine Bestrafung (beispielsweise eine Geldbuße) oder eine Präventionsmaßnahme (beispielsweise einen einstweiligen Rechtsbehelf oder eine Garantie der Nichtwiederholung) handeln.</p> <p>Sofern sich die nachfolgenden Angaben zwischen den einzelnen Wertschöpfungsstufen unterscheiden, so können Sie dies im Freitext entsprechend festhalten.</p>
3.4.1	Wirksamkeitskontrolle	<p>Wirksamkeitskontrollen verschaffen einem Unternehmen Kenntnisse darüber, ob seine menschenrechtsbezogenen Maßnahmen zielgerichtet sind, also ob es den ermittelten menschenrechtlichen Auswirkungen wirksam begegnet und die Maßnahmen auf bestmögliche Weise umgesetzt und genutzt werden, um kontinuierliche Verbesserungen anzutreiben. Wirksamkeitskontrollen erlauben zudem, den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen entsprechend der Zielsetzung regelmäßig zu überprüfen.</p>
4.1.1	Bereit halten	<p>Das Unternehmen verfügt über eine interne Sammlung aller relevanten Informationen zu den Aktivitäten des Unternehmens im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfalt. Die Informationen können bei Bedarf kurzfristig interessierten Stakeholder zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen (z. B. im Rahmen der Unternehmensberichterstattung) ein „bereit halten“ voraussetzt.</p>
4.2.1	Externe Kommunikation //	Kommunikation und Berichterstattung der eigenen Aktivitäten menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht an

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
	Berichterstattung	Stakeholder außerhalb des eigenen Unternehmens, z. B. in Berichten, schriftlichen Stellungnahmen oder auf Webseiten. Die Berichterstattung über Menschenrechte kann dabei in eine anderweitige Berichterstattung des Unternehmens eingebunden sein (z. B. im Rahmen des Lageberichts).
4.2.4	adressatengerecht	Die berichteten Informationen werden auf eine für relevante Stakeholder nutzbare, verständliche und zugängliche Art und Weise zur Verfügung gestellt.
5.1.1	Beschwerdemechanismus	Der Begriff Beschwerdemechanismus bezeichnet im vorliegenden Fall ein routinemäßiges, nicht-staatliches Verfahren, durch das Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen vorgebracht werden können. Beschwerdemechanismen unterstützen die Ermittlung potenziell negativer menschenrechtlicher Auswirkungen eines Unternehmens und gestatten es, festgestellten Missständen zu begegnen. Ein Beschwerdemechanismus muss sich nicht auf Menschenrechtsaspekte beschränken, sondern kann auch für andere Aspekte (z. B. allgemeine Compliance) genutzt werden.
5.2.3	Fair, transparent, ausgewogen und berechenbar	Es wird ein klares Verfahren zum Umgang mit Beschwerden geboten – mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe, ebenso wie klaren Aussagen zu den Abläufen, Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung. Dabei wird sichergestellt, dass die potenziell Geschädigten angemessenen Zugang zu Information, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens werden laufend über dessen Fortgang informiert.
5.2.4	Überprüfung der Effektivität	Die Überprüfung der Effektivität zielt darauf ab, in Erfahrung zu bringen, ob der Beschwerdemechanismus von (potenziell) Betroffenen tatsächlich im vorgesehenen Rahmen genutzt werden kann und die auf diesem Wege eingegangenen Meldungen für die Minderung (potenziell) negativer menschenrechtlicher Auswirkungen und die Weiterentwicklung der Prozesse

Frage	Begriff	Definition / Erklärung
		mensenrechtlicher Sorgfalt verwendet werden können.